

Beschlussvorlage

Nr. 241/2022



☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung

Annika Vetter

02463/9954-220

annika.vetter@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Biermanns

Steuerungsverantwortung: Jürgen Frantzen

Datum: 09.11.2022

**Bebauungsplan Titz Nr. 50, Ortslage Kalrath, gelegen im Bereich der Straße „Im Kamp“;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz fasst folgenden Beschluss:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Titz Nr. 50, Ortslage Kalrath, gelegen im Bereich der Straße „Im Kamp“, wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 b BauGB beschlossen.

Termin	Beratungsfolge
29.11.2022	Planungs-, Umwelt-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss
08.12.2022	Rat

Sachverhalt

Die Landgemeinde Titz plant gemeinsam mit einem Investor die Aufstellung des Bebauungsplans Titz Nr. 50 im Ortsteil Kalrath. Im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 110/220 wurden die Grundzüge der avisierten Planung dargestellt und die Verwaltung daraufhin vom Rat der Landgemeinde Titz u.a. damit beauftragt, die Unterlagen zur Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens vorzubereiten.

Der Investor hat sich eines Planungsbüros bedient, welche aktuell die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen erarbeitet und vorbereitet. Aus verschiedenen Gründen ist es dem beauftragten Büro noch nicht abschließend gelungen, die bauleitplanerischen Unterlagen bereits jetzt zu finalisieren, so dass das Planungsbüro zunächst die Unterlagen für einen reinen Aufstellungsbeschluss erarbeitet hat, so dass der Sitzungsvorlage die Planurkunde sowie eine kurze Begründung beigelegt sind.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 soll im beschleunigten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 b BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen nach § 13b BauGB i.V.m. §13a BauGB sind, dass die Grundfläche weniger als 10.000 qm beträgt und sich die Fläche an bebaute Ortsteile anschließt. Die von Seiten der Verwaltung vorgeschlagene Fläche ist deutlich kleiner als 10.000 qm und grenzt, wie zuvor bereits beschrieben, an die vorhandene Bebauung an, sodass die Voraussetzungen erfüllt sind. Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB bis zum 31. Dezember 2022 eingeleitet werden muss, schlägt die Verwaltung vor, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Titz Nr. 50, Ortslage Kalrath, gelegen im Bereich der Straße „Im Kamp“, noch in diesem Jahr zu fassen und die Verfahrensunterlagen für die Durchführung der Offenlage anschließend erarbeiten zu lassen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen
Kämmerer ist einverstanden

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☐ nein

Jürgen Frantzen